



Statuten des Verbandes Aargauer Regionalpolizeien

Verband Aargauer Regionalpolizeien
mit Sitz am Dienstort des Verbandspräsidenten

(Die männliche Bezeichnung gilt ausdrücklich auch für die weibliche Form)

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen „Verband Aargauer Regionalpolizeien“ (VAG) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Dienstort des Verbandspräsidenten.

² Der Verband ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verband bezweckt die Förderung der beruflichen und rechtlichen Interessen der Mitglieder. Er pflegt die Beziehungen mit zweckverwandten Institutionen.

² Ferner bestimmen die folgenden Leitsätze das Handeln des Verbandes resp. dessen Organe:

- a) Der Verband handelt im Sinne einer stetigen Verbesserung der Arbeitsqualität und einer Steigerung des Ansehens des Verbandes und seiner Mitglieder.
- b) Der Verband resp. dessen Organe und die Mitglieder stehen für einander ein und unterstützen sich gegenseitig.
- c) Der Verband koordiniert die Aus- und Weiterbildung der regionalen Polizeikörper des Kantons Aargau und stellt die notwendige Infrastruktur und die personellen Mittel zur Verfügung.
- d) Der Verband pflegt einen engen Kontakt zur Kantonspolizei sowie zu kantonalen und kommunalen Ämtern und trägt gemeinsame Aktionen mit.
- e) Der Verband positioniert sich in der politischen und polizeilichen Landschaft des Kantons Aargau.
- f) Der Verband strebt verbindliche Qualitätsstandards für alle Mitglieder an.
- g) Der Verband ist bestrebt, den Mitgliedern kostengünstige Konditionen im beruflichen Dienstleistungs- und Materialbereich zu bieten.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

¹ Mitglied mit Stimm- und Antragsrecht können die regionalen Polizeikörper des Kantons Aargau werden. Sie werden im Verband durch den jeweiligen Polizeichef, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, repräsentiert.

² Über die Aufnahme befindet der Vorstand.



Art. 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung eines Polizeikorps.

Art. 5 Austritt und Ausschluss

¹ Ein Verbandsaustritt/-ausschluss ist jeweils auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben/Antragsschreiben muss schriftlich 6 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres an den Präsidenten zuhänden des Vorstands gerichtet werden.

² Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn

- a) ethisches und moralisches Fehlverhalten des Vertreters vorliegt; welches das übliche normale Mass übersteigt und somit dem Ansehen der übrigen Korps schadet;
- b) verbandsschädigende Aktivitäten erfolgt sind;
- c) den finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen wird;
- d) andere schwerwiegende Gründe vorliegen.

³ Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das betroffene Mitglied kann den Ausschlussentscheid innerhalb von 30 Tagen an die Mitgliederversammlung weiterziehen und den Ausschluss von der Mitgliederversammlung beurteilen lassen.

III. Organisation

Art. 6 Organe des Verbandes

¹ Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren.

Art. 7 Die Mitgliederversammlung

¹ Das oberste Organ des Verbandes ist die Mitgliederversammlung. Diese findet jährlich statt. In den verbleibenden Quartalen findet eine Orientierungsversammlung gemäss speziellen Traktanden statt. Der Vorstand legt jeweils das Datum und den Durchführungsort fest.

² Die Mitglieder werden drei Wochen im Voraus schriftlich unter Beilage der Traktandenliste eingeladen.

³ Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis 2 Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

⁴ Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) die Wahl der Stimmzähler oder eines aus mindestens drei Personen bestehenden Wahlbüros;
- b) die Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- c) die Wahl bzw. Abwahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren;
- d) die Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten;
- e) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes;

- f) die Genehmigung des Jahresbudgets;
- g) die Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- h) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- i) die Behandlung der Ausschlussrekurse;
- j) die Festsetzung und Änderung der Statuten.

Art. 8 Stimmrecht und Beschlussfassung

¹ Jedes Mitglied hat eine Stimme.

² Abstimmungen erfolgen mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

³ Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr, ab dem zweiten Wahlgang das relative Mehr erforderlich.

⁴ Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit offenem Handmehr oder mit Stimmkarten. Auf Antrag werden geheime Abstimmungen oder Wahlen durchgeführt, wenn ein entsprechender Antrag in offener Abstimmung die Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt.

Art. 9 Der Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten sowie 4 – 6 weiteren Mitgliedern. Der Präsident und der Vizepräsident werden direkt gewählt. Der Rest des Vorstandes konstituiert sich selbst, unter Vorbehalt von Art. 7 Abs. 4 Lit. c.

² Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre; die Wiederwahl ist möglich.

Art. 10 Aufgaben des Vorstandes

¹ Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, führt die laufenden Geschäfte des Verbandes und vertritt den Verband nach aussen.

² Der Vorstand darf Fachpersonen beiziehen.

³ Der Vorstand regelt die Aufgaben, die Befugnisse und die Zeichnungsberechtigung der Vorstandsmitglieder.

Art. 11 Administration

¹ Der Verband unterhält eine administrative Stelle, welche dem Präsidenten unterstellt ist.

Art. 12 Die Revisoren

¹ Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren (Amtsdauer analog Vorstand), welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

IV. Dienstleistungen

Art. 13 Vergünstigungen

¹ Der Verband handelt mit wichtigen Vertragspartnern Dienstleistungen aus. Er sorgt für die Mitglieder für kostengünstige Konditionen im Materialbereich.

V. Finanzen

Art. 14 Mitgliederbeiträge

¹ Das Verbandsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

² Die Mitgliederversammlung legt jährlich einen Mitgliederbeitrag fest, der sich aus einem Sockelbeitrag und einem Beitrag pro Korpsmitarbeiter zusammensetzt.

Art. 15 Kompetenzsumme Präsident

¹ Der Präsident kann bis zu einer Summe von maximal CHF 1'500. – pro Geschäft ohne Zweitunterschrift verfügen. Die maximale jährliche Kompetenzsumme darf aber CHF 5'000.– nicht übersteigen.

Art. 16 Haftung

¹ Für die Schulden des Verbandes haftet das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist maximal auf einen Jahresmitgliederbeitrag begrenzt, der letztmals berechnet wurde.

VI. Statutenänderungen, Verbandsauflösung

Art. 17 Statutenänderung

¹ Auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Drittels der Mitglieder können die vorliegenden Statuten geändert werden.

² Statutenänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 18 Auflösung des Verbandes

¹ Für die Auflösung des Verbandes ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich.

² Bei einer Auflösung des Verbandes wird das Verbandsvermögen, abzüglich der Auflösungskosten, anteilmässig den Mitgliedern zurückerstattet.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 19 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 24. März 2015 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten: 1. April 2015.

Der Präsident:

Der Protokollführer

.....

René Lippuner

.....

Corina Humbel